

DAS ORGANISATIONSSTATUT DER LSAP

Angenommen auf dem außerordentlichen Landeskongress vom 24. März 1991.

Überarbeitet auf den Landeskongressen vom:

24. Januar 1993, 23. Januar 1997, 17. März 2002, 25. März 2007, 9. März 2008
und 14 März 2010

INNERPARTEILICHE DEMOKRATIE	2
A. AUFNAHMEVERFAHREN	2
B. UNVEREINBARKEIT	2
C. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	2
D. MITGLIEDSBEITRAG	3
E. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
F. SYMPATHISANTEN	3
G. DIE PARTEIINTERNE DEMOKRATIE	4
H. FINANZEN	5
GLIEDERUNG DER PARTEI	6
A. DIE SEKTION	6
B. DER BEZIRKSVERBAND	7
C. DER LANDESKONGRESS	8
D. DER GENERALRAT	10
E. DIE PARTEILEITUNG	10
F. DAS PARTEIPRÄSIDIUM	11
G. DIE KONTROLLKOMMISSION	11
H. DER BEIRAT	12
I. DIE SOZIALISTISCHE KAMMERFRAKTION	12
J. DIE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	12
K. DIE ARBEITSKREISE	13
KANDIDATUREN	13
A. KAMMER DER ABGEORDNETEN	13
B. EUROPAPARLAMENT	14
C. GEMEINDERÄTE	15
D. BESONDERE BESTIMMUNGEN	15
DIE DISZIPLIN	15

INNERPARTEILICHE DEMOKRATIE

Artikel 1

1. Die Partei trägt den Namen « Lëtzebuurger Sozialistesche Aarbechterpartei » (Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei » - Parti Ouvrier Socialiste Luxembourgeois), in Abkürzung: LSAP.
2. Die LSAP ist Mitglied der Sozialistischen Internationale, sowie des Parti des Socialistes Européens (PSE). Aufgrund einer schriftlichen Erklärung ist jede Person welche ihren Wohnsitz in Luxemburg hat und Mitglied einer Schwesterpartei der Europäischen Gemeinschaft ist, Mitglied der LSAP.
3. Die LSAP trägt durch ihre Arbeit zur öffentlichen Willensbildung und zum Ausdruck des allgemeinen Wahlrechts bei. Sie ist Teil des demokratischen Pluralismus.
4. Die politische Zielsetzung der LSAP ist in ihrem Grundsatzprogramm festgelegt.

Artikel 2

Mitglied der Luxemburger Sozialistischen Arbeiterpartei kann vom 15. Lebensjahr an jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen, den Statuten und dem Programm der Partei bekennt und sich für die Verwirklichung derselben einsetzt.

A. AUFNAHMEVERFAHREN

Artikel 3

1. Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft unterschreibt ein Beitrittsgesuch.
2. Die Parteileitung entscheidet über die Aufnahme der Antragsteller die sich für nationale Gremien melden. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Aufnahme der Antragsteller die weder zu einer Lokalsektion noch einem nationalen Parteigremium zugehören. Die Aufnahme geschieht nur anlässlich einer ordentlichen einberufenen Vorstandssitzung. Wird diese Kandidatur nicht binnen 2 Monaten von dem respektiven Vorstand oder der Parteileitung abgelehnt, gilt das neue Parteimitglied als angenommen.
3. Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse der Lokalvorstände abzuändern. In diesen Fällen entscheidet er endgültig nach Anhören des zuständigen Sektionsvorstandes und des Antragstellers. Das gleiche Recht hat die Parteileitung und die Kontrollkommission bei Aufnahmebeschlüssen von den Bezirksvorständen resp. der Parteileitung.
4. Jedes Mitglied, unabhängig davon ob es einer Lokalsektion angehört oder nicht, hat die gleichen Rechte und Pflichten, außer gegenteiliger Bestimmung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt.

B. UNVEREINBARKEIT

Artikel 4

1. Der LSAP kann nicht angehören, wer Mitglied einer anderen Partei ist die nicht Mitglied in der Sozialistischen Internationale (SI) oder der Partei der Europäischen Sozialisten (PSE) ist, oder einer Organisation welche unter maßgebenden Einfluss einer anderen Partei steht oder gegen die LSAP vorgeht.
2. Der Partei kann ferner nicht angehören, wer gegen die Grundsätze oder die Statuten der LSAP verstößt oder eine ehrlose Handlung begangen hat.
3. Unvereinbarkeiten im Sinne von Artikel 4 stellt der Beirat fest.

C. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

1. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) automatisch
 - durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei;
 - durch den Beitritt zu einer anderen Partei;
 - durch Annahme einer Kandidatur auf einer gegnerischen Wahlliste respektive als vorgeschlagener Wähler einer gegnerischen Wahlliste;
 - bei Nichtentrichtung des jährlichen Beitrags, einen Monat nach einer durch Einschreibebrief erfolgten Zahlungsaufforderung des Sektionsvorstandes;
 - bei Nichtentrichtung der laut Artikel 7 und 8 geschuldeten Sonderbeiträge, einen Monat nach einer durch Einschreibebrief erfolgten Zahlungsaufforderung der Parteileitung;

b) durch einen rechtskräftig gewordenen Beschluss des Beirats, d.h. gegen den nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung Berufung eingelegt wurde.

2. Der automatische Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Parteileitung festgestellt. Das betroffene Parteimitglied wird von dem Feststellungsbescheid durch Einschreibebrief benachrichtigt und kann dagegen innerhalb 14 Tagen bei der Kontrollkommission Berufung einlegen. Die Berufung hat suspendierende Wirkung. Die Kontrollkommission hört in diesem Fall das betroffene Parteimitglied an und trifft innerhalb eines Monats den endgültigen Beschluss.

D. MITGLIEDSBEITRAG

Artikel 6

1. Zur Deckung der Ausgaben der Parteiorganisation wird ein Mitgliedsbeitrag von den Lokalsektionen bzw. der Parteileitung bei den Mitgliedern und Sympathisanten erhoben, dessen Höhe vom Landeskongress festgelegt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge fließen in die Zentralkasse der Partei. Die Regelung der Bezuschussung der Bezirke und Lokalsektionen aufgrund der Mitgliederzahl wird vom Landeskongress auf Vorschlag der Parteileitung verabschiedet.
3. Die Leistung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Aushändigung einer Jahresmitgliedskarte bestätigt.
4. Der Landeskongress kann auf Vorschlag der Parteileitung die Einführung eines Sonderbeitrages beschließen.

Artikel 7

Die Höhe der Sonderbeiträge, welche von den Ministern, Abgeordneten, Staatsräten und gegebenenfalls von Mitgliedern der Partei, auf welche Artikel 69 Anwendung findet, zu entrichten sind, wird vom Landeskongress auf Vorschlag der Parteileitung festgesetzt, welche jährlich dem Generalrat eine Liste dieser Mitglieder vorlegt.

Artikel 8

1. Die Höhe der von den Bürgermeistern und Schöffen sowie gegebenenfalls von den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitgliedern der kommunalen Kommissionen zu entrichtenden Sonderbeiträge, wird von der Generalversammlung der Sektion nach den von der Parteileitung empfohlenen Normen festgesetzt. Diese Beiträge verbleiben den Sektionskassen.
2. In denjenigen Gemeinden, in denen mehrere Sektionen bestehen, werden diese Beiträge festgelegt und eingezogen durch diejenigen Organe, welche für die Koordinierung der in der Gemeinde bestehenden Sektionen zuständig sind.

E. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 9

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf freie Diskussion aller politischen Themen im Rahmen der innerparteilichen Meinungsbildung.
2. Jedes Mitglied ist bei allen Entscheidungen die in den Generalversammlungen seiner Sektion anstehen stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied kann seine Kandidatur für alle Gremien der Partei stellen, respektive für alle Ämter, welche eventuell von der Partei zu vergeben sind.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Eingaben oder Stellungnahmen an alle Organe der Partei zu richten. Dieselben sind verpflichtet, alle an sie gerichteten schriftlichen Anfragen der Mitglieder zu beantworten.

Artikel 10

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die demokratisch gefällten Beschlüsse der Partei und ihrer Organe zu befolgen und die sich daraus ergebende allgemeine politische Linie der Partei in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Jedem Parteimitglied wird empfohlen, sich im « Tageblatt » zu informieren.

F. SYMPATHISANTEN

Artikel 11

1. Jeder der die Grundwerte der LSAP anerkennt kann Sympathisant der LSAP werden.
2. Die Sympathisanten können an den Generalversammlungen der Sektionen und den Parteikongressen teilnehmen. Falls nicht anders vom Kongress beschlossen, haben sie das Recht das Wort zu ergreifen, üben jedoch keine Entscheidungsgewalt aus. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

3. Innerhalb der Arbeitsgruppen haben Sympathisanten die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen LSAP-Mitglieder. Sie sind unter anderem an die Artikel 9.1 und 10. sowie die Disziplinarregeln des Organisationsstatuts gebunden.
4. Die Aufnahme von Sympathisanten geschieht gemäß Artikel 3 des Organisationsstatuts.
5. Die Dauer der Sympathisantenmitgliedschaft ist auf 1 Jahr beschränkt und kann nicht verlängert werden.
6. Die Parteileitung beschließt die Richtlinien für die Öffnung der Partei für Sympathisanten und Nicht-Mitglieder.

G. DIE PARTEIINTERNE DEMOKRATIE

Artikel 12

Die Beschlüsse der Parteiorgane werden nach demokratischen Gepflogenheiten mehrheitlich gefasst. Sie verpflichten alle Parteimitglieder. Das Recht auf parteiinterne Kritik ist eine Selbstverständlichkeit, doch dürfen öffentliche Stellungnahmen nicht gegen die geltenden Beschlüsse oder die Parteiorgane gerichtet werden.

Artikel 13

1. Alle Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, respektive stimmberechtigten Delegierten.
2. Wenn auf Landes- respektive Bezirkskongressen auf Antrag festgestellt wird, dass keine zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind, so wird die Beschlussfassung vertagt.
3. Bei einer zweiten Einberufung kann eine Beschlussfassung erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
4. Änderungen am Organisationsstatut respektive an den Geschäftsordnungen der einzelnen Organe der LSAP bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei allen parteiinternen Wahlen gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über Personenfragen sowie über Fragen, über die ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten respektive der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, wird geheim abgestimmt.

Artikel 14

Alle parteiinternen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Präsidiums zu wählenden Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht Kandidat für die zu überwachenden Wahlen sein. Die Wahlkommission ist in jedem Fall verpflichtet in einem Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller Kandidaten festzuhalten.

Artikel 15

Bei der Wahl aller Gremien der Partei verfügt jeder Stimmberechtigte über so viele Stimmen, als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Abgegebene Wahlzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt werden.

Artikel 16

1. Kandidaturen für die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Generalkassiers und der Parteileitung, der Kontrollkommission, sowie für den Vorstand der Bezirksverbände und der Arbeitsgemeinschaften müssen spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Kongress eingereicht werden.
2. Kandidaturen für alle anderen Gremien der Partei können während der Sitzung gestellt werden, außer wenn es auf dem Einberufungsschreiben ausdrücklich anders vermerkt ist.
3. Die Kandidaten werden von den Sektionen oder den Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen. Ein Kandidat, der nicht von seiner Sektion oder einer Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagen wird, ist auf dem Wahlzettel als Einzelkandidat zu führen.

Artikel 17

Jedes neu gewählte Gremium tritt nach der Wahl zusammen, um die Postenverteilung vorzunehmen und/oder die Mandate in den jeweiligen Gremien zu vervollständigen. Jedes Gremium hat das Recht, neben einem Präsidenten so viele Posten zu schaffen, wie es dies als notwendig erachtet.

Artikel 18

1. Jedes gewählte Mitglied eines Parteigremiums gilt automatisch als demissionär, falls es an drei Sitzungen hintereinander unentschuldig fehlt.
2. Gilt ebenfalls als demissionär jedes gewählte Mitglied eines Parteigremiums, das an mehr als der Hälfte der Sitzungen eines Kalenderjahres selbst entschuldig nicht teilgenommen hat.
3. Die Feststellung der automatischen Demission obliegt dem jeweils betroffenen Gremium und muss auf der Tagesordnung vorgesehen sein. Das betroffene Mitglied wird per Einschreiben über den Beschluss informiert. Es

besitzt eine Einspruchsmöglichkeit bei der Kontrollkommission. Diese entscheidet im Falle eines Einspruchs, welcher binnen einer Woche schriftlich erfolgen muss, in letzter Instanz.

4. Jedes im Laufe der Mandatsperiode eines parteiinternen Gremiums ausfallende Mitglied wird durch den nächstfolgenden Kandidaten ersetzt. Eine Kooptation ist untersagt. Falls kein Ersatzkandidat vorhanden ist, bleibt der Posten vakant. Falls die Hälfte der Posten vakant ist, müssen Neuwahlen für das ganze Gremium ausgeschrieben werden.

Artikel 19

1. Alle Gremien der Partei können zu ihren Sitzungen Parteimitglieder in beratender Funktion hinzuziehen.
2. Die Vorstände der Sektionen, Bezirke und Unterorganisationen sowie die Arbeitskreise, können aufgrund einer internen Entscheidung, Nichtmitglieder an einzelnen Projekten oder an bestimmten Arbeiten mit beratender Stimme teilnehmen lassen. Mitglieder anderer Parteien sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.
3. In all diesen Fällen werden die definitiven Entscheidungen von den jeweils statutarisch Gewählten der betroffenen Parteigremien getroffen.

Artikel 20

1. Die Sitzungen aller Gremien der Partei werden vom jeweiligen Präsidenten einberufen. Der Präsident kann dieses Recht delegieren.
2. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Gremiumsmitglieder dies verlangt.
3. Jedes Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Ihre Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Das Sitzungsprotokoll ist obligatorisch und wird jeweils in der nächsten Sitzung angenommen.

Artikel 21

Jedes Einberufungsschreiben muss eine Tagesordnung begreifen. Die Tagesordnung muss zu Beginn jeder Sitzung bestätigt werden. Jedes Mitglied hat das Recht zusätzliche Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Diese werden der Tagesordnung beigelegt, wenn eine Mehrheit sie unterstützt.

Artikel 22

1. Die Einberufung eines Kongresses muss mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden.
2. Die Einberufung einer General- oder Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin stattfinden.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin stattfinden.
4. In dringenden Fällen, z.B. bei Befinden über eine Koalition, oder bei Regierungs- respektive Schöffenratskrisen, ist das für die Einberufung zuständige Gremium nicht an die Berücksichtigung von Fristen gebunden.

Artikel 23

1. Jeder Kongress, jede Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss dem von ihm gewählten Gremium in seiner Gesamtheit das Vertrauen entziehen.
2. In diesem Fall wird sofort zu einer Neuwahl dieses Gremiums für die Dauer der restlichen Mandatsperiode geschritten. Die Kandidaturen für diese Wahl werden im Saal gestellt.

Artikel 24

Im Sinne der Resolution des ordentlichen Landeskongresses der LSAP vom 8. März 1998 wird eine gerechte Aufteilung der Posten und Verantwortungen zwischen Frauen und Männern angestrebt.

H. Finanzen

Artikel 24bis :

1. Die Verwaltung und Buchhaltung der Parteifinanzen geschieht gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung zur Parteienfinanzierung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Finanzverwaltung liegt in der Verantwortung des Generalkassierers und der Parteileitung. Sie unterliegt der Kontrolle der Kontrollkommission und eines externen Wirtschaftsprüfers. Staatliche Zuwendungen fließen an die Zentralkasse der Partei. Zusätzlich zu den laut Artikel 6 festgelegten Zuschüssen kann die Parteileitung den Sektionen und Bezirken Gelder der Zentralkasse für bestimmte Arbeiten und Aktionen bewilligen. Eine Bezuschussung ist auch zugunsten der Unterorganisationen möglich.
2. Die Bezirke, Sektionen und Unterorganisationen gestalten ihre Finanzen autonom im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben. Sie legen der Parteileitung bis spätestens zum 1. April des darauffolgenden Jahres einen jährlichen Kassenbericht vor, der die finanzielle Lage der Struktur wahrheitsgemäß widerspiegelt. Dieser Bericht muss von den Kassenrevisoren bzw. der jeweiligen Kontrollkommissionen kontrolliert und vom zuständigen

Kongreß bzw. den Generalversammlungen verabschiedet werden. Die Aktivitäten der Arbeitsgruppen werden von der Zentralkasse finanziert.

3. Alle parteiinternen Strukturen sind dazu verpflichtet, jährlich der Parteileitung sämtliche von ihnen erhaltenen Spenden fristgerecht mitzuteilen. Die jährliche Liste der Spenden wird vom Generalkassierer erstellt. Persönliche Zahlungen von öffentlichen Mandatsträgern sind nicht als Spenden anzusehen.
4. Verstöße gegen die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Parteifinanzierung stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Parteidisziplin dar. Sie können die zeitliche Aberkennung der Zuschüsse an die betroffene Struktur zur Folge haben.

GLIEDERUNG DER PARTEI

A. DIE SEKTION

Artikel 25

1. Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer oder mehreren Gemeinden wohnenden Parteimitglieder. In der parteiinternen Demokratie kommt der Sektion als Basisgruppe entscheidende Bedeutung zu.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) durch ihre Delegierten auf dem Landeskongress bestimmt sie die politische Linie der Partei, verteidigt und verbreitet diese bei allen Mitgliedern und Mitbürgern;
 - b) die Organe der Sektion entscheiden über kommunalpolitische Fragen; sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Programme und der Grundsätze der Partei. Der Abschluss einer Koalition auf kommunaler Ebene fällt unter die souveräne Zuständigkeit der Generalversammlung der Sektion respektive der Generalversammlung der vereinten Sektionen der entsprechenden Gemeinde, die unter Beachtung der Grundsätze und der Statuten sowie nach Anhören der Parteileitung allein darüber zu befinden hat.
 - c) die Sektion fördert die politische Bildung ihrer Mitglieder.

Artikel 26

1. Prinzipiell soll in jeder Gemeinde nur eine Sektion bestehen.
2. Die Organisation der Gründungsversammlung soll in Einklang mit der Parteileitung und des Bezirksvorstandes stattfinden.
3. Die Einberufung der Gründungsversammlung einer neuen Sektion muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Betroffenen verschickt werden.
4. Die Parteileitung, der Bezirksvorstand sowie die Kontrollkommission müssen ebenfalls eine schriftliche Einladung zu dieser Gründungsversammlung erhalten.
5. Die Parteimitglieder können nur nach Anhören des Vorstandes der Sektion ihres Wohnortes, und mit der Zustimmung der Parteileitung, einer anderen Sektion angehören als derjenigen ihres Wohnortes.
6. Der Bezirksvorstand kann jedoch unter besonderen Umständen das Bestehen oder die Schaffung mehrerer Sektionen in einer Gemeinde erlauben.
7. In diesem Fall bilden die in einer Gemeinde bestehenden oder zu schaffenden Sektionen eine Dachorganisation, zu deren Aufgabenbereich neben der Anregung und Koordinierung der kommunalpolitischen Tätigkeit und der Bildungsarbeit der Sektionen, die Aufstellung der Kandidatenliste zu den Gemeindewahlen gehört.
8. Die Dachorganisation muss über eine von dem Bezirksvorstand gebilligte Geschäftsordnung verfügen.
9. Der Tätigkeitsbericht und das Aktionsprogramm der Dachorganisation müssen dem Bezirksvorstand zugestellt werden.

Artikel 27

1. Die Sektionen müssen im ersten Trimester jedes Jahres eine ordentliche Generalversammlung abhalten, zu welcher alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
2. Die ordentliche Generalversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Sektionsvorstände und der lokalen Kassenrevisoren.
3. Der Sektionsvorstand legt der ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht sowie ein Arbeitsprogramm vor, wovon eine Kopie an den Bezirksvorstand weitergeleitet wird. Der Tätigkeitsbericht muss Aufschluss über die Anwesenheit jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes bei den einzelnen Vorstandssitzungen und über die politischen Aktivitäten der Sektionsmitglieder im Gemeinderat und in den Gemeindegremien geben.
4. Der Sektionsvorstand und die Kassenrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die vorher festzulegende Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt.
5. Der Sektionsvorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein.
6. Außerordentliche Generalversammlungen einer Sektion finden auf Beschluss der Parteileitung, des zuständigen Bezirksvorstandes, des Sektionsvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder statt. In dieser außerordentlichen Generalversammlung werden Beschlüsse und Anträge zur Abstimmung gebracht, die begründet sein müssen und genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung der Generalversammlung enthalten.

Artikel 28

1. Der Sektionsvorstand hat zur Aufgabe:
 - die landes- und kommunalpolitische Entwicklung aufmerksam zu verfolgen;
 - die Mitglieder- und Generalversammlungen der Sektion gewissenhaft vorzubereiten;
 - für die politische Bildung der Mitglieder und für die Aufklärung der Mitbürger über die Ziele der LSAP Sorge zu tragen;
 - er organisiert nach den organisatorischen Anweisungen des Generalrates eine Ur-Abstimmung zwecks Bezeichnung eines Spitzenkandidaten für die Landeswahlen und gegebenenfalls eines Spitzenkandidaten für die Europawahlen.
 - alle anderen organisatorischen und politischen Aktionen durchzuführen, welche sich im Rahmen der Sektion und im Interesse der LSAP aufdrängen.
2.
 - Die kommunalpolitischen Fragen werden im erweiterten Vorstand entschieden, welcher sich zusammensetzt aus dem Sektionsvorstand, den sozialistischen Gemeinderatsmitgliedern, den Kandidaten bei den letzten Kommunalwahlen, den sozialistischen Mitgliedern der Gemeindekommissionen sowie gegebenenfalls aus je einem Vertreter der « Femmes Socialistes » und der « Jeunesses Socialistes ». Der Sektionspräsident ist automatisch Präsident des erweiterten Vorstandes.
 - Aus diesem Kreise des erweiterten Vorstandes kann eine Exekutive gewählt werden, welche die laufenden kommunalpolitischen Geschäfte erledigt. Dieser Beschluss muss einer Generalversammlung der Sektion oder Dachorganisation zur Annahme unterbreitet werden.
3. Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vorstandes zu überwachen und zu prüfen. Sie werden gelegentlich der Vorstandswahlen von den Mitgliedern für die Dauer des Vorstandes gewählt.

Artikel 29

1. Zur Vorbereitung der Bezirks- und Landeskongresse findet vor denselben eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher alle Sektionsmitglieder schriftlich eingeladen werden.
2. Genannte Mitgliederversammlung tätigt die politische Vorbereitung der Kongresse, sie wählt die Delegierten, welche die Sektion bei diesen Kongressen vertreten und die Kandidaten der Sektion für die Organe der Partei, welche von diesen Kongressen gewählt werden.

Artikel 30

1. Bei den Bezirkskongressen sind die Sektionen wie folgt vertreten:
 - Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 15 Mitglieder.
 - Die Restzahl gibt Anrecht auf einen Delegierten.
 - Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens drei Delegierte.
 - Jede Sektion hat Anrecht auf die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten.
2. Bei den Landeskongressen sind die Sektionen wie folgt vertreten:
 - Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 15 Mitglieder.
 - Die Restzahl gibt Anrecht auf einen Delegierten.
 - Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter.
 - Jede Sektion hat Anrecht auf die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten.
3. Für die Bezeichnung der Delegierten ist die Zahl der im Vorjahr einkassierten Mitgliederbeiträge maßgebend.
4. Sektionen die ihre Mitgliederbeiträge selbst eintreiben und welche die Mitgliederbeiträge des Vorjahres noch nicht einbezahlt haben, können keinen effektiven Delegierten zu den Kongressen entsenden.
5. Jedes Mitglied hat auf Vorzeigen der Mitgliedskarte das Anrecht als Beobachter auf dem Kongress teilzunehmen.

B. DER BEZIRKSVERBAND

Artikel 31

Der Bezirksverband ist die Zusammenfassung aller in einem Wahlbezirk bestehenden Sektionen. Ein ordentlicher Bezirkskongress findet jährlich innerhalb der 3 letzten Monate eines Kalenderjahres statt. Ein außerordentlicher Bezirkskongress findet auf Beschluss der Parteileitung, des Generalrates, des Bezirkskongresses oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der im Wahlbezirk bestehenden Sektionen statt.

Artikel 32

1. Der ordentliche Bezirkskongress:
 - wählt sein Präsidium, die erforderlichen Kommissionen und bestimmt seine Geschäftsordnung;
 - erörtert den Tätigkeits- und Finanzbericht des Bezirksvorstandes und erteilt diesem Entlastung;
 - erörtert das vom Bezirksvorstand vorgelegte Arbeitsprogramm;
 - wählt den Bezirksvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er kann die Mandatsdauer eines Vorstandes bei anstehenden Wahljahren um ein Jahr verlängern;
 - wählt aus den Kongressreihen zwei Kassenrevisoren.
2. Der außerordentliche Bezirkskongress:
 - legt die politischen Richtlinien für die Aktivitäten im Bezirk fest;
 - die Einberufung gemäß Artikel 31 muss politisch begründet sein und genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung enthalten.

Artikel 33

1. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvorstände ist wie folgt festgelegt:
 - 11 für Bezirke mit weniger als 1.000 Mitgliedern
 - 13 für Bezirke mit 1.000 - 1.500 Mitgliedern
 - 15 für Bezirke mit mehr als 1.500 Mitgliedern.
2. Sektionen ohne gewählten Vertreter haben Anrecht auf einen Beobachter, der zu sämtlichen Sitzungen eingeladen wird.
3. Die Bezirksvorstände sind gehalten ihre Sitzungsberichte der Parteileitung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Artikel 34

1. Zu den Aufgaben der Bezirksvorstände gehören u.a.:
 - die Beratung der Sektionen in politischen und organisatorischen Fragen;
 - die Einberufung und Vorbereitung der Bezirkskongresse;
 - die Gründung, bzw. die Mitarbeit bei der Gründung neuer Sektionen;
 - die Durchführung, bzw. die Mitarbeit bei der Durchführung der Bildungsarbeit der Partei (öffentliche Versammlungen, Bildungskurse für Parteimitglieder usw.);
 - die Einberufung von 2 Vorstandskonferenzen pro Jahr, die sich mit der Landes- und Regionalpolitik bzw. mit Organisationsfragen befassen. Die Parteileitung erhält jeweils einen Sitzungsbericht;
 - die Koordinierung aller Parteiarbeiten die über den Rahmen der Lokalsektionen hinausgreifen;
 - die Ausarbeitung und Durchführung des vom Bezirkskongress gebilligten Aktionsprogramms.
2. Der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand können Anträge zum Landeskongress stellen.

C. DER LANDESKONGRESS

Artikel 35

Der Landeskongress ist das oberste Organ der Partei. Er entscheidet in letzter Instanz über alle die Partei betreffenden Fragen. Der Kongress wird von der Parteileitung jedes Jahr im Laufe des ersten Trimesters einberufen.

1. Außerordentliche Landeskongresse finden auf Beschluss der Parteileitung oder des Generalrates, oder von mindestens zwei Bezirksvorständen, auf Beschluss eines Bezirkskongresses oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen statt.
2. Die diesbezüglichen Beschlüsse oder Anträge müssen begründet sein und genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung des Kongresses enthalten.
3. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden ordentlichen Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue ordnungsgemäße Delegierte bekannt gegeben werden.
4. Die Parteileitung ist gehalten die Maßnahmen einer Regierung, die über das von den Sozialisten mitgetragene Regierungsprogramm hinausgehen und im Widerspruch zum Parteiprogramm stehen, vor ihrer Durchführung, einem Landeskongress zur Abstimmung vorzulegen.

Artikel 36

1. Anträge zum Kongress können von den Mitgliederversammlungen der Sektionen und den Bezirksvorständen, von den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, dem Generalrat sowie der Parteileitung gestellt werden.
2. Alle Resolutionen und Anträge müssen den Präsidenten, Sekretären und Kassierern der Sektionen sowie den Bezirksvorständen mindestens 5 Tage vor dem Kongress zugestellt werden.

3. Während dem Kongress können zusätzliche Initiativanträge nur gestellt werden, insofern sie von zehn stimmberechtigten Kongressdelegierten unterzeichnet sind und sich mit der politischen Aktualität befassen.
4. Anträge zu einem außerordentlichen Kongress, dessen Einberufung keine vier Wochen vorher erfolgte, sind nicht an die für einen ordentlichen Kongress gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Kongress nicht anders beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, welche die beschlossene Tagesordnung betreffen.

Artikel 37

1. Nach Einberufung eines Landeskongresses ernennt die Parteileitung eine Resolutionskommission. Sie wird wie folgt nominiert:
 - die Parteileitung ernennt drei Mitglieder;
 - die vier Bezirksvorstände ernennen je ein Mitglied;
 - die Arbeitsgemeinschaften FS und JSL ernennen je ein Mitglied;
 - die sozialistische Kammerfraktion ernennt zwei Mitglieder;
 - die Kontrollkommission ernennt ein Mitglied.
2. Die Kommission ernennt unter sich einen oder mehrere Berichterstatter.
3. Während ihrer ersten Sitzung legt sie einen Zeitplan fest und teilt diesen den Sektionen mit. Der Zeitplan hält die Fristen fest, innerhalb derer die vorgeschlagenen Resolutionen an die Resolutionskommission zugestellt werden müssen, und innerhalb derer die Änderungsvorschläge der Resolutionskommission zukommen müssen. Dieser Zeitplan wird aufgestellt, um es den Sektionen zu ermöglichen ihre Mitgliederversammlungen gemäß Artikel 28.1. einzuberufen.
4. Die Resolutionskommission bereitet einen Resolutionsentwurf vor und nimmt gegebenenfalls Stellung zu Anträgen. Sie kann gegebenenfalls Kompromissvorschläge entwickeln. Sie hat das Recht, Vertreter der Antragsteller zu ihren Sitzungen einzuladen.
5. Der oder die Berichterstatter einer jeweiligen Resolutionskommission erstellen unter Einbeziehung der zuständigen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise einen Bericht über die Ausführung der Resolution des vorangegangenen Kongresses.

Artikel 38

1. Der Kongress wählt sein Präsidium, dem wenigstens ein Mitglied der Kontrollkommission angehören soll, das aber weder Präsident noch Sekretär des Präsidiums sein soll, die erforderlichen Kommissionen und bestimmt seine Geschäftsordnung.
2. Alle zwei Jahre gehören u.a. folgende Punkte zur Tagesordnung des ordentlichen Kongresses:
 - a) die Entgegennahme folgender dem Kongress vorgelegten Berichte:
 - Bericht über die politische und organisatorische Tätigkeit der Parteileitung;
 - Bericht über die Tätigkeit der Kammerfraktion;
 - Kassenbericht;
 - Bericht der Kontrollkommission;
 - b) die Entlastung der Parteileitung und der Kammerfraktion;
 - c) die Bezirksvorstände, die Arbeitsgemeinschaften und die Arbeitskreise legen dem Kongress einen schriftlichen, kurzgefassten Bericht über ihre Tätigkeit vor;
 - d) die Wahl der Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollkommission.
3. Zu den Aufgaben des außerordentlichen oder des ordentlichen Landeskongresses gehören u.a.:
 - die Beschlussfassung über das Organisationsstatut;
 - die Entscheidung über den Eintritt und den Austritt der Vertreter der Partei aus der Regierung;
 - die Annahme der politischen Programme der LSAP;
 - die Verabschiedung des Berichtes über die Ausführung der Resolutionen des vorangegangenen Kongresses;
 - die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge;
 - die Festsetzung von Richtlinien für alle politischen Aktionen;
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Bei einer Entscheidung über den Eintritt in eine Regierung geht mit dem Einberufungsschreiben den Kongressdelegierten eine ausführliche schriftliche Dokumentation über das ausgehandelte Regierungsprogramm zu.

Artikel 39

Die Beschlüsse des Landeskongresses stellen die Richtlinien für die politische Tätigkeit aller Parteigliederungen, Mandatäre und Mitglieder dar.

D. DER GENERALRAT

Artikel 40

Dem Generalrat gehören an:

- die Mitglieder der Parteileitung;
- die Mitglieder der Kammerfraktion (die bei den letzten Wahlen gewählten Abgeordneten, die amtierenden Minister und Staatssekretäre, die im Amt befindlichen Europaparlamentarier, die Mitglieder des Staatsrates);
- je zwei Vertreter der Bezirksvorstände;
- ein zusätzlicher Vertreter der Bezirksvorstände pro 500 Bezirksmitglieder, jeder Bruchteil von 500 gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Vertreter;
- die Kontrollkommission;
- je zwei Vertreterinnen der « Femmes Socialistes », eine weitere Vertreterin pro 500 weibliche Parteimitglieder;
- zwei Vertreter der « Jeunes Socialistes », ein weiterer Vertreter pro 500 JSL-Mitglieder;
- die sozialistischen Bürgermeister.

Artikel 41

1. Die Sitzungen des Generalrates werden vom Präsidenten der Parteileitung oder dessen Vertreter geleitet.
2. Der Generalrat
 - bezeichnet die Kandidaten, aus denen alle Mitglieder in Direktwahl den Spitzenkandidaten für die Landeswahlen bestimmen. Die Kandidaturen werden sinngemäß nach der bestehenden Prozedur bei Bezeichnung von Mitgliedern der Regierung oder des Staatsrates festgelegt. Maximal 4 Kandidaturen werden seitens des Generalrates allen Mitgliedern zu einer Ur-Abstimmung unterbreitet. Diese Abstimmung wird seitens der lokalen Sektionen nach den organisatorischen Anweisungen des Generalrates durchgeführt. Nach dieser Direktwahl stellt der Generalrat das vorliegende Wahlergebnis fest. Falls nur eine Kandidatur für das Mandat des nationalen Spitzenkandidaten vorliegt, entscheidet ein Landeskongress mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten;
 - bezeichnet auf Vorschlag der Parteileitung die Regierungsmitglieder bei einer Regierungsbeteiligung der Partei;
 - bezeichnet die Kandidaten, deren Ernennung zu Mitgliedern des Staatsrates von der Partei vorgeschlagen werden sollen;
 - gilt bei wichtigen anstehenden tagespolitischen Themen als Konsultativorgan der Parteileitung und der Kammerfraktion.
3. Der Generalrat ist die Appellinstanz gegen Entscheidungen der Parteileitung. Ist dies der Fall, so haben die Mitglieder der Parteileitung in diesem Falle im Generalrat kein Stimmrecht und der Präsident der Kontrollkommission leitet die Sitzung.

E. DIE PARTEILEITUNG

Artikel 42

1. Die Parteileitung führt die Parteigeschäfte und verwaltet die Parteigelder. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Landeskongresses, des Organisationsstatuts und gegebenenfalls der Empfehlungen des Generalrates, legt die Parteileitung Richtlinien für die politische Tätigkeit aller Unterorganisationen der LSAP, aller Mandatäre und Mitglieder fest.
2. Die Parteileitung ist verpflichtet auch bei Regierungsbeteiligung, dafür Sorge zu tragen, dass ein eigenständiges Parteileben gesichert ist, um Aktivitäten im Gesellschaftsbereich, laut geltendem Aktionsprogramm, zu ergreifen.
3. Zwischen den Kongressen fördert die Parteileitung das Parteileben, sorgt für die Disziplin und die Kameradschaft innerhalb der Partei, betreibt intensive Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung und ist verantwortlich für die konsequente Durchführung der Kongressbeschlüsse.
4. Sie ernennt ihre Angestellten, bestimmt deren Bezüge und sonstigen Rechtsverhältnisse.

Artikel 43

1. Die Parteileitung besteht aus 23 Mitgliedern. Diese werden in der Regel vom Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Mandat endet mit der Amtsübernahme durch die neu gewählte Parteileitung. Der Landeskongress wählt in direkter Wahl und in separaten Wahlgängen die Ämter des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin; des Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin; des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Generalkassiers oder der Generalkassiererin.
2. Bei mehreren Kandidaturen für eines dieser Mandate erfolgt die Wahl nach der Prozedur wie in Artikel 68.2 und 68.3 der Parteistatuten festgelegt. Bei nur einer Kandidatur für eines dieser jeweiligen Mandate, ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Falls dies nicht der Fall ist, werden zusätzliche

Kandidaturen auf Vorschlag der Kongressdelegierten entgegengenommen. Kandidaten für direkt zu wählende Ämter, können zudem ihre Kandidatur für die Wahl der Parteileitung stellen. Die Kandidatur entfällt, falls ein Kandidat in direkter Wahl gewählt wird. Nachfolgend werden weitere 12 Mitglieder in direkter Wahl auf dem Landeskongress bestimmt. Die verbleibenden 6 Mitglieder werden nach folgendem Schema von den Bezirksvorständen resp. den Nationalbüros der Unterorganisationen unter ihren gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt:

- 1 Mitglied pro Bezirk
- 1 Mitglied der JSL
- 1 Mitglied der FS

Die Bezirksvorstände und die Nationalbüros der Unterorganisationen können je ein Ersatzmitglied bestimmen, um gegebenenfalls ein effektives Mitglied zu ersetzen.

3. Die Parteileitung trifft sich regelmäßig (mindestens ein Mal im Monat) und debattiert respektive entscheidet über konkrete politische Punkte. Beobachter dieses Gremiums sind Präsident und Sekretär der Fraktion, der Organisationssekretär, sowie der Präsident oder dessen Stellvertreter der Kontrollkommission, sowie die jeweiligen Regierungsmitglieder.
4. Durch ausdrücklichen Kongressbeschluss kann das Mandat der Parteileitung um maximal ein Jahr verlängert werden, z.B. wenn kurzfristig nach dem normalen Mandatsende einer Parteileitung Legislativwahlen angesetzt sind.

F. DAS PARTEIPRÄSIDIUM

Artikel 44

1. Das Parteipräsidium besteht aus 9 Mitgliedern: dem Parteipräsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Generalkassierer sowie aus weiteren 4 Mitgliedern welche von der Parteileitung aus ihrer Mitte bestimmt werden. Als Beobachter gelten der Präsident und der Sekretär der Kammerfraktion, der Organisationssekretär, der Präsident der Kontrollkommission.
2. Das Parteipräsidium führt die tagtäglichen politischen Geschäfte. Es ist der Parteileitung Rechenschaft schuldig. Seine Beschlüsse können den politischen Richtlinien der Kongresse und der Parteileitung nicht widersprechen. Gemeinsame Sitzungen des Präsidiums mit dem Fraktionsbüro werden vom Parteipräsidenten nach Absprache mit dem Fraktionspräsidenten einberufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums wird dieser Posten durch die Parteileitung bis zum nächsten administrativen Kongress neu besetzt.
3. Im Präsidium muss gewährleistet sein, dass ein Drittel dieser Mitglieder der Kammerfraktion nicht angehören. Das gilt nicht für Mitglieder der Parteileitung, die erst während ihrer Amtsperiode Mitglieder der Kammerfraktion werden.
4. Das Amt des Parteipräsidenten ist unvereinbar mit dem Amt eines Kammerpräsidenten, eines Fraktionspräsidenten, eines Regierungsmitgliedes.

Artikel 45

1. Die Parteileitung kann mehrere Sekretäre, die spezifische politische oder organisatorische Aufgaben zugeteilt bekommen, bezeichnen und gegebenenfalls wieder ablösen. Die Mitglieder des Sekretariats müssen nicht der Parteileitung angehören.
2. Der Generalsekretär ist gehalten, periodisch ein Kurzprotokoll über die Sitzungen der Parteileitung an alle Sektionen zu senden.

G. DIE KONTROLLKOMMISSION

Artikel 46

1. Die Kontrollkommission besteht aus 11 Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Der Landeskongress wählt 7 Mitglieder der Kontrollkommission für die Dauer der jeweiligen Parteileitung. Jeder Bezirksvorstand bestimmt unter seinen Vorstandsmitgliedern ein Mitglied für die Kontrollkommission.
2. Kein Mitglied der Kontrollkommission kann gleichzeitig der Parteileitung oder dem Beirat angehören.
3. Die Postenverteilung wird laut Artikel 17 vorgenommen.

Artikel 47

1. Die Kontrollkommission überwacht die Tätigkeit aller Organe der Partei. Sie besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, welche der Parteileitung obliegt.
2. Die Mitglieder der Kontrollkommission haben jederzeit das Recht, alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen, dies in allen Parteigliederungen.
3. Die Kontrollkommission teilt die von ihr festgestellten Missstände der Parteileitung umgehend mit.
4. Die Kontrollkommission bildet die Wahlkommission bei der Direktwahl des nationalen und des europäischen Spitzenkandidaten.

H. DER BEIRAT

Artikel 48

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats werden zusammen auf Vorschlag der Parteileitung vom Landeskongress für die Dauer der jeweiligen Parteileitung bestätigt. Dem Beirat kann nur angehören, wer ein politisches oder parteiinternes Mandat bekleidet hat. Kein Mitglied des Beirats kann ein innerparteiliches oder politisches Mandat auf nationalem Plan ausüben. Der Beirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten.

Artikel 49

Der Beirat ist in erster Instanz für die innerparteiliche Disziplin gemäß der Artikel 4.3. sowie 70 bis 78 zuständig. Er hat in dieser Funktion Entscheidungsgewalt.

Artikel 50

Der Beirat hat eine konsultative Funktion in strategisch politischen Fragen. Ausschließlich die Parteileitung kann ihn mit Anliegen in diesem Bereich befassen. Seine Gutachten sind nicht bindend für die jeweiligen Parteigane.

I. DIE SOZIALISTISCHE KAMMERFRAKTION

Die sozialistische Kammerfraktion setzt sich zusammen aus den der Partei angehörenden Mitgliedern der Abgeordnetenkammer, des Europaparlaments, der Regierung und des Staatsrates.

Artikel 51

1. Die sozialistische Fraktion fördert durch ihre Mitarbeit bei der Gesetzgebung die Verwirklichung des Programms der Partei.
2. Sie legt dem Kongress, dem sie verantwortlich ist, einen schriftlichen und auf Einladung der Bezirksvorstände, den Bezirkskongressen einen mündlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Die Berichtserstatter sind von der Fraktion zu bezeichnen.
3. Auf Antrag der Parteileitung oder der Fraktion finden gemeinsame Sitzungen der Parteileitung und der Fraktion statt.

Artikel 52

Die sozialistische Fraktion gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Parteileitung gebilligt werden muss.

J. DIE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

a) die sozialistische Jugend

Artikel 53

1. Parteimitglieder vom 15.-35. Lebensjahr bilden im Rahmen der Partei unter der Bezeichnung « Jeunes Socialistes Luxembourgeois » (JSL) eine besondere Arbeitsgemeinschaft.
2. Die JSL werden von einem auf einem Landeskongress zu wählenden Nationalbüro geleitet.
3. Die JSL geben sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung gebilligt werden muss.
4. Die JSL haben das Recht zu allen politischen Fragen Stellung zu nehmen.
5. Die JSL sind auf den Bezirks- und Landeskongressen wie folgt vertreten: Die JSL haben Anrecht auf 10 Delegierte auf dem Landeskongress und auf 2 Delegierte auf den Bezirkskongressen. Die Delegierten werden gemäß der internen Prozeduren der Arbeitsgemeinschaft bestimmt und müssen die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, das Mandat eines Delegierten auf dem jeweiligen Kongress auszuüben.

b) die sozialistischen Frauen

Artikel 54

1. Die weiblichen Parteimitglieder bilden im Rahmen der Partei unter der Bezeichnung « Femmes Socialistes Luxembourgeois » (FSL) eine besondere Arbeitsgemeinschaft.
2. Die FSL werden von einem auf dem Landeskongress zu wählenden Nationalbüro geleitet.
3. Die FSL geben sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung gebilligt werden muss.
4. Die FSL haben das Recht zu allen politischen Fragen Stellung zu nehmen.
5. Die FSL sind auf den Bezirks- und Landeskongressen wie folgt vertreten: Die FSL haben Anrecht auf 10 Delegierte auf dem Landeskongress und auf 2 Delegierte auf den Bezirkskongressen. Die Delegierten werden gemäß der internen Prozeduren der Arbeitsgemeinschaft bestimmt und müssen die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, das Mandat eines Delegierten auf dem jeweiligen Kongress auszuüben.

c) das „Gemeengeforum“

Artikel 54bis

1. Parteimitglieder, die gleichzeitig über ein Gemeindefandat verfügen, bilden im Rahmen der Partei unter der Bezeichnung „Gemeengeforum“ eine Arbeitsgemeinschaft, die sich innerhalb der Partei mit kommunalpolitischen Fragen befasst.
2. Das „Gemeengeforum“ gibt sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung gebilligt werden muss.
3. Als kommunalpolitische Arbeitsgemeinschaft hat das „Gemeengeforum“ Anrecht auf zwei Delegierte bei Landeskongressen.

K. DIE ARBEITSKREISE

Artikel 55

1. Im Rahmen der Partei können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgabenbereich jeweils auf einen bestimmten Sektor begrenzt ist.
2. Die Arbeitskreise müssen die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei anerkennen.
3.
 - Die Arbeitskreise funktionieren sinngemäß nach dem organisatorischen Schema der Sektionen wie es im Statut verankert ist.
 - Jeder Arbeitskreis hat Anrecht auf 2 Delegierte zu den Landeskongressen.
 - Neue Arbeitskreise werden von der Parteileitung eingesetzt. Der Landeskongress wird über die jeweiligen Arbeitskreise informiert.
 - Die Finanzierung der Arbeitskreise wird von der Parteileitung abgesichert.

KANDIDATUREN

A. KAMMER DER ABGEORDNETEN

Artikel 56

1. Spätestens acht Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, wird für jeden Wahlbezirk eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gebildet in der beide Geschlechter vertreten sein müssen. Drei Mitglieder dieser Kommission werden von dem zuständigen Bezirksvorstand und zwei werden von der Parteileitung bezeichnet. Die Kommission bezeichnet unter sich einen Präsidenten und einen Sekretär. Die Mitglieder dieser Kommission, welche von der Parteileitung bezeichnet werden, können auch einem anderen Bezirk angehören als demjenigen, für den die Kommission zuständig ist, deren Mitglied sie sind. Sie müssen nicht unbedingt Mitglieder der sie vorschlagenden Gremien sein.
2. Die Aufgabe dieser Kommission besteht in der Aufstellung einer provisorischen Kandidatenliste für den entsprechenden Wahlbezirk.
3. Die Mitglieder dieser Kommission können selbst nicht in dem Wahlbezirk kandidieren, in dem sie am Zustandekommen einer provisorischen Kandidatenliste mitgewirkt haben.

Artikel 57

1. Spätestens acht Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, fordert der Bezirksvorstand die Sektionen auf, ihm innerhalb einer festzusetzenden Frist, die Namen von Mitgliedern mitzuteilen, deren Kandidatur in Erwägung gezogen werden soll. Jede Sektion kann nur die Kandidatur von Mitgliedern ihrer eigenen Sektion vorschlagen.
2. Die diesbezüglichen Beschlüsse der Sektion müssen von einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung getroffen werden.
3. Der Bezirksvorstand übermittelt die Vorschläge der Lokalsektionen, zusammen mit seinen eigenen Vorschlägen, spätestens sechs Monate vor dem normalen Wahltermin an die für den Bezirk zuständige Wahlkommission.

Artikel 58

1. Jede Wahlkommission übermittelt dem zuständigen Bezirksvorstand und der Parteileitung spätestens fünf Monate vor dem normalen Wahltermin die von ihr aufgestellte provisorische Kandidatenliste. Diese Liste kann nur Namen von Mitgliedern enthalten, welche sich schriftlich bereit erklärt haben, die Kandidatur gegebenenfalls anzunehmen.
2. Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste kann die Wahlkommission auch Parteimitglieder berücksichtigen, die weder von den Lokalsektionen noch vom Bezirksvorstand vorgeschlagen wurden.

Artikel 59

1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens vier Monate vor dem normalen Wahltermin einen außerordentlichen Bezirkskongress ein.
2. Die Einladung zu diesem Kongress sowie die provisorische Kandidatenliste müssen den Lokalsektionen spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bezirkskongress vorliegen.
3. An diesem außerordentlichen Bezirkskongress können Vertreter der Parteileitung mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Falls die in Artikel 57 und 58 beschriebenen Aufgaben nicht fristgerecht erledigt werden, so wird die Erledigung dieser Aufgaben von der Parteileitung übernommen.

Artikel 60

Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Nach einem Meinungsaustausch wird geheim über den Vorschlag der Wahlkommission als Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt sie als angenommen. Ungültige und weiße Stimmzettel gelten als abgegebene Stimme.
2. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so können von jedem stimmberechtigten Kongressteilnehmer zusätzliche Kandidaten vorgeschlagen werden. Die auf diese Weise vorgeschlagenen Kandidaten müssen entweder dem Kongress ihre Bereitschaft zur Annahme einer Kandidatur mündlich mitteilen, oder es muss eine entsprechende von ihnen unterzeichnete Erklärung vorliegen.
3. Die zweite Abstimmung ist ebenfalls geheim. Die Abstimmung erfolgt nunmehr aufgrund einer Kandidatenliste, welche sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte Kandidatenliste, als auch die Namen der zusätzlich vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Jeder stimmberechtigte Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Das Stimmrecht muss voll ausgenutzt werden. Abgegebene Wahlzettel, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten.

Artikel 61

Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung der Parteileitung. Falls die Parteileitung der vorgeschlagenen Kandidatenliste nicht zustimmt, entscheidet der Generalrat endgültig über die Zusammensetzung der Kandidatenliste.

Artikel 62

Zieht vor den Wahlen ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus anderen Gründen aus, so bezeichnet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Parteileitung, nach Anhören der Sektion welcher der ausgeschiedene Kandidat angehörte, den Nachfolger dieses Kandidaten. Wird zwischen den beiden Vorschlägen kein Einvernehmen erreicht, so entscheidet der Generalrat endgültig, dies nach den Modalitäten wie in Artikel 60.1 vorgesehen.

Artikel 63

Diese Prozedur bleibt auch durch die Abhaltung vorzeitig stattfindender Wahlen unberührt. Die Parteileitung legt in diesem Fall die zu beachtenden Termine fest.

Artikel 64

1. Die Prozedur der Bezeichnung des Spitzenkandidaten für die Landeswahlen, gegebenenfalls für die Wahlen zum Europa-Parlament, erfolgt laut den Bestimmungen von Artikel 41.2 und 65. Bei vorgezogenen Landeswahlen wird Artikel 41.2 unverzüglich angewandt.
2. Auf Vorschlag der Parteileitung entscheidet der Landeskongress spätestens 8 Monate vor dem gemeinsamen Termin der Landes- und Europawahlen, ob neben der Spitzenkandidatur für die Landeswahlen ein anderer Spitzenkandidat für die Wahlen zum Europa-Parlament bezeichnet werden soll.

B. EUROPAPARLAMENT

Artikel 65

1. Spätestens acht Monate vor dem normalen Wahltermin wird von der Parteileitung eine Kommission aus sieben Mitgliedern gebildet, in der mindestens drei Frauen und drei Männer sein müssen.
2. Die Mitglieder der Kommission werden von der Parteileitung bezeichnet. Jeder Bezirk ist mit mindestens 1 Mitglied in dieser Wahlkommission vertreten.
3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht unbedingt Mitglieder der Parteileitung oder des Bezirksvorstandes sein. Diese Mitglieder können nicht Kandidat sein.
4. Die Aufgabe dieser Kommission besteht in der Aufstellung einer provisorischen Kandidatenliste.
5. Die Kandidaturen werden von den Sektionen gestellt. Die Kommission kann aber auch ihr geeignet erscheinende Kandidaten vorschlagen.

6. Der Kandidatenvorschlag der Kommission wird einem Landeskongress vorgelegt. Ansonsten wird sinngemäß die unter « A. Die Kammer der Abgeordneten » festgelegte Prozedur beibehalten.
7. Die Bezeichnung eines Spitzenkandidaten für die Europawahlen erfolgt sinngemäß wie nach der festgelegten Prozedur beim Spitzenkandidaten für die Landeswahlen.

C. GEMEINDERÄTE

Artikel 66

1. In den Gemeinden, in denen die Gemeinderäte nach dem Proporzwahlssystem gewählt werden und in denen nur eine Parteisektion besteht, erfolgt die Aufstellung der Kandidatenliste nach einem analogen Verfahren wie es für die Kammerwahlen festgelegt ist.
2. In den Gemeinden, in denen die Gemeinderäte nach dem Proporzwahlssystem gewählt werden und in denen mehrere Parteisektionen bestehen, wird die Aufstellung der Kandidatenliste durch die in Artikel 26 Absatz 7, 8 und 9 vorgesehene Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Kandidatenlisten für die Gemeinden, in denen nach dem Proporzwahlssystem gewählt wird, werden der Parteileitung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Artikel 67

In den Gemeinden, in denen die Gemeinderäte nach dem Majorzwahlssystem gewählt werden, entscheidet die Generalversammlung der Sektion über das Vorgehen bei den Kommunalwahlen. Die Kandidatenlisten werden der Parteileitung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung ihrer Sektion, betreffend die Aufstellung bzw. Unterstützung von Kandidaten zu befolgen.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 68

1. Die Bezeichnung der Kandidaten, deren Ernennung zu Mitgliedern der Regierung oder des Staatsrates von der Partei vorgeschlagen werden soll, erfolgt durch den Generalrat.
2. Bei der ersten Abstimmung ist für das Zustandekommen einer diesbezüglichen Entscheidung die absolute Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so werden nur die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen am zweiten Wahlgang teilnehmen. Bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten können beide am zweiten Wahlgang teilnehmen. Bei einer zweiten Abstimmung erfolgt die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Weiße Zettel gelten als ungültig. Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.

Artikel 69

Durch die Parteileitung erfolgt die Bezeichnung von Vertretern der Partei in anderen öffentlichen oder privaten Gremien, oder von Kandidaten für andere politische Ämter, bei deren Einsetzung der Partei ein Mitspracherecht zusteht.

DIE DISZIPLIN

Artikel 70

1. Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet und durchgeführt werden gegen Mitglieder welche sich:
 - einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht haben;
 - gegen die Grundsätze, das Programm und das Organisationsstatut der Partei verstoßen haben;
 - den Richtlinien und Beschlüssen der Parteorgane zuwider handeln;
 - durch ihr Verhalten die Interessen der Partei schädigen.
2. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann gestellt werden von:
 - a) dem zuständigen Sektionsvorstand;
 - b) dem zuständigen Bezirksvorstand;
 - c) der Parteileitung.
3. Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten des Beirats zu richten. Er muss begründet sein.
4. Der Bericht über die Sitzung eines der von a) bis c) aufgeführten Organe, in der beschlossen wurde, den Beirat mit einer Angelegenheit zu befassen, ist dem Antrag beizulegen.

Artikel 71

1. Der Beirat kann folgende Maßnahmen verhängen:
 - Erteilung eines Verweises;
 - Zeitweilige oder dauernde Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben;

- Ausschluss aus der Partei.
- 2. Bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren kann der Beirat über das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Funktionen verfügen.

Artikel 72

1. Die Vorladung des beschuldigten Mitglieds erfolgt mittels Einschreibebrief durch den Beirat. Die Vorladefrist beträgt mindestens 7 Tage. Die erste Vorladung erfolgt spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Beirat.
2. Eine Abschrift des Vorladungsschreibens ist gleichzeitig mittels Einschreibebrief an die Parteileitung sowie an die zuständigen Bezirks- und Sektionsvorstände zu richten.
3. Das Vorladungsschreiben muss die Anklage enthalten.
4. Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn der Beschuldigte nicht vor dem Beirat erscheint.

Artikel 73

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
2. Die Verhandlungen werden mündlich geführt.
3. Der anwesende Beschuldigte ist berechtigt, zu seiner Verteidigung ein anderes Parteimitglied hinzuzuziehen.
4. Der Antragsteller und die Parteileitung können einen Vertreter zu den Verhandlungen entsenden. Diese können sich jederzeit zu Wort melden.
5. Der Beirat kann alle zur Klärung der Angelegenheit notwendigen Untersuchungen durchführen. Er kann Zeugenaussagen entgegennehmen.

Artikel 74

1. Nach Abschluss der Verhandlungen trifft der Beirat seine Beschlüsse. Diese werden schriftlich festgelegt.
2. Die Beschlüsse werden dem Beschuldigten, der Parteileitung, der Kontrollkommission, dem zuständigen Bezirksvorstand und dem zuständigen Sektionsvorstand mittels Einschreibebrief zugestellt und zwar spätestens sieben Tage nachdem die Beschlüsse erfolgten.

Artikel 75

1. Gegen die Beschlüsse des Beirats können sowohl der Beschuldigte als auch der Antragsteller und die Parteileitung Berufung einlegen.
2. Die Berufungsfrist beträgt 15 Tage, vom Tag der Zustellung der Beschlüsse an gerechnet.
3. Die Berufung erfolgt mittels eines an den Präsidenten des Beirats gerichteten Einschreibebriefs.
4. Falls Berufung erfolgt, entscheidet die Kontrollkommission endgültig und zwar spätestens 2 Monate nachdem die Berufung erfolgte.
5. Für das Verfahren vor der Kontrollkommission gelten sinngemäß die Artikel 71-74.
6. Die Kontrollkommission beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Artikel 76

1. Bei Ausschluss aus der Partei oder bei Aberkennung des Rechts, Parteifunktionen auszuüben, geht das betroffene Mitglied aller Funktionen verlustig, nachdem der Disziplinarbeschluss rechtskräftig wurde.
2. Die gewählten politischen Mandatäre sind bei Ausschluss aus der Partei oder bei Aberkennung des Rechts zur Ausübung von Parteifunktionen auf Lebenszeit verpflichtet ihr Mandat niederzulegen, nachdem der Disziplinarbeschluss rechtskräftig wurde.
3. Zur Gewährleistung dieser Bestimmungen haben alle Mitglieder, welche bei politischen Wahlen als Kandidat der Partei auftreten, eine entsprechende, von der Parteileitung ausgearbeitete Ehrenerklärung zu unterzeichnen.

Artikel 77

1. Rechtskräftig gewordene Disziplinarbeschlüsse, können von der Parteileitung im Einvernehmen mit dem Beirat veröffentlicht werden.
2. Für die Berechnung aller in Kapitel Disziplin vorgesehenen Fristen ist der Poststempel der zugestellten Schriftstücke maßgebend.

Artikel 78

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieds muss an die Parteileitung gerichtet werden.
2. Gegen den Entscheid kann sowohl der Antragsteller als auch der zuständige Sektionsvorstand Berufung bei der Kontrollkommission einlegen.